OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351794/4/RW

Datum: Linz, 20. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, die sich beschränkt auf die Spruchpunkte I und III im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.12.2025, GZ: BHLLSO-2016-310896/77-HBE,

zu Recht:

I.

A) Der Beschwerde wird zum Spruchpunkt I teilweise stattgegeben und der Spruchteil ersatzlos behoben, in dem es lautet:
„Die Ihnen mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
-vom 03.12.2021 zu GZ BHLLSO-2016-310896/57-MJ,
-vom 12.12.2022 zu GZ BHLLSO-2016-310896/63-ZS,
-vom 05.12.2023 zu GZ BHLLSO-2016-310896/66-MJ
zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe werden
-von 01.08.2022 bis 07.08.2022
-von 15.08.2023 bis 30.08.2023
-von 15.08.2024 bis 30.08.2024
ruhend gestellt“
Darüber hinaus wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt I als unbegründet abgewiesen und der Spruchteil bestätigt, in dem es lautet: „Die Ihnen mit Bescheid vom 27.12.2024 zu GZ BHLLSO-2016-310896/71-DE zuerkannte Leistung der Sozialhilfe wird von 30.08.2025 bis 30.09.2025 ruhend gestellt.“

B) Der Beschwerde wird auch zum Spruchpunkt III teilweise stattgegeben und der Spruchpunkt III des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.12.2025, GZ: BHLLSO-2016-

310896/77-HBE insofern abgeändert, als der noch offene Überbezug mit 907,34 Euro festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.12.2025, GZ: BHLLSO-2016-310896/77-HBE wurde zu Spruchpunkt I ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.12.2021 zu GZ BHLLSO-2016-310896/57-MJ, vom 12.12.2022 zu GZ BHLLSO-2016-310896/63-ZS, vom 05.12.2023 zu GZ BHLLSO-2016-310896/66-MJ und vom 27.12.2024 zu GZ BHLLSO-2016-310896/71-DE zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe von 01.08.2022 bis 07.08.2022, von 15.08.2023 bis 30.08.2023, von 15.08.2024 bis 30.08.2024 sowie von 30.08.2025 bis 30.09.2025 ruhend gestellt werden.

Im unangefochten gebliebenen Spruchpunkt II wurde dem Bf ab 01.01.2026 die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes zuerkannt.

Mit dem angefochtenen Spruchpunkt III wurde angeordnet, dass ein noch offener Überbezug in der Höhe von 1.866,98 Euro gemäß § 28 Abs. 4 Oö SOHAG von den laufenden Sozialhilfeleistungen im Ausmaß von bis zu 50% einbehalten wird.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst zu Spruchpunkt I sowie III aus, dass der Bruder des Bf in einer Stellungnahme vom 11.12.2025 bekanntgegeben habe, dass sich der Bf von 01.08.2022 bis 07.08.2022, von 15.08.2023 bis 30.08.2023, von 15.08.2024 bis 30.08.2024 und von 30.08.2025 bis 30.09.2025 im Ausland befunden habe. Diese Auslandsaufenthalte seien vom Bf nicht gemeldet worden. Durch die Ruhendstellung der Leistungen der Sozialhilfe für die genannten Zeiträume habe sich ein Überbezug in Höhe von insgesamt 1.866,98 Euro ergeben.

I.2. Die rechtzeitig vom als Vollmachtnehmer ausgewiesenen Bruder des Bf eingebrachte Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen den in Spruchpunkt III mit 1.866,98 Euro festgesetzten Überbezug und den damit korrelierenden Spruchpunkt I, in dem die Ruhendstellung der Leistungen der Sozialhilfe für gewisse Zeiträume verfügt wurde.

In der Beschwerde wird, soweit für die Entscheidung von Relevanz vorgebracht, dass man, als der Vollmachtnehmer gefragt worden sei, weshalb vom Konto des Bf 500 Euro auf sein Konto gegangen seien, ehrlich gewesen sei und dies damit erklärt habe, dass der Vollmachtnehmer mit seiner Gattin, sowie deren Mutter und dem Bf nach Istanbul gefahren sei, um die Mutter des Bf zu besuchen.

Da im letzten Bescheid dazu nichts mitgeteilt worden sei, dass eine Verpflichtung bestanden habe, die Reise nach Istanbul zu melden, sei ihm die Angelegenheit normal erschienen. Der damalige Bescheid habe keinerlei Aussage enthalten, die dem Bf das Besuchsrecht bei seiner Mutter abgesprochen habe.

Man solle ehrlich sein und sich die Frage stellen, ob ein Besuch des Bf bei seiner Mutter nicht unerlässlich für dessen psychische Gesundheit sowohl aus medizinischer als auch humanitärer Sicht sei. Es habe sich nicht um eine Touristenreise gehandelt, zumal die Reise zur Mutter des Bf und wieder zurück fast zwei Wochen gedauert habe. Die Mutter des Bf könne nur schwer nach Österreich anreisen, da deren palästinensischer Pass nicht anerkannt werde. Der Bf habe am 14.01.2026 einen Termin beim Arzt und dieser werde dem Bf seinen gesundheitlichen Zustand und die Wichtigkeit des Treffens mit seiner Mutter ausführlich erläutern. Deshalb beantrage man die Erweiterung der Krankenversicherung des Bf, damit dieser einen Arzt aufsuchen könne und die notwendigen Medikamente erhalte. Der Bf hoffe auf ein objektives Verständnis, welches sowohl auf medizinischen als auch humanitären Aspekten beruhe.

I.3. Mit Schreiben vom 13.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus lässt sich erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Die belangte Behörde hat ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Der Bf, der seinen Bruder B__ mit seiner Vertretung beauftragt hat, beantragte auch keine Verhandlung, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf sein Recht, eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen, hingewiesen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf leidet seit mehreren Jahrzehnten an einer Psychose. Er erhält seit 28.07.2016 durchgehend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen. Er ist beschränkt arbeitsfähig. Mit einer Verbesserung seines gesundheitlichen Zustandes ist nicht zu rechnen. Aufgrund seiner dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung

wurde bereits im Bescheid der belangten Behörde vom 14.09.2020, GZ: BHLLSO-2016-310896/50-IB festgelegt, dass der Bf vom Einsatz der Arbeitskraft und von der Erfüllung der Bemühungspflicht befreit wird.

II.1.2. Im Bescheid der belangten Behörde vom 12.12.2022, BHLLSO-2016-310896/63-ZS, mit welchem dem Bf erneut die Sozialhilfe ab dem 01.01.2023 weitergewährt wurde, findet sich der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 28 Oö. SOHAG, dass Aufenthalte außerhalb von Oberösterreich unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, der belangten Behörde bekanntzugeben sind. Am 12.12.2022 wurde der Bf bereits von seinem Bruder B__ vertreten. Dieses Vertretungsverhältnis ist bis heute aufrecht.

II.1.3. Im Bescheid der belangten Behörde vom 05.12.2023, GZ: BHLLSO-2016-310896/66-MJ, mit dem eine Weitergewährung der Sozialhilfe an den Bf ab dem 01.01.2024 verfügt wurde, findet sich auch der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 28 Oö. SOHAG, dass Aufenthalte außerhalb von Oberösterreich unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, der belangten Behörde bekanntzugeben sind.

II.1.4. Im Bescheid der belangten Behörde vom 27.12.2024, BHLLSO-2016-310896/71-DE, mit dem eine Weitergewährung der Sozialhilfe an den Bf, ab dem 01.01.2025 zuerkannt wurde, findet sich ebenso der Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 28 Oö. SOHAG, dass Aufenthalte außerhalb von Oberösterreich unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, der belangten Behörde bekanntzugeben sind.

II.1.5. Der Bf war in der Zeit von 01.08.2022 bis 07.08.2022, als auch von 15.08.2023 bis 30.08.2023 in Istanbul, um seine Mutter zu besuchen, wobei der Bf am 15.08.2023 von Oberösterreich nach Istanbul aufbrach und am 30.08.2023 von Istanbul wieder nach Oberösterreich zurückkehrte. Auch von 15.08.2024 bis 30.08.2024 war der Bf in Istanbul, auf Besuch bei seiner Mutter, wobei der Bf wiederum am 15.08.2024 von Oberösterreich nach Istanbul aufbrach und am 30.08.2024 von Istanbul wieder nach Oberösterreich zurückkehrte. Durchgehend außerhalb von Oberösterreich war der Bf in der Zeit von 16.08.2023 bis 29.08.2023 und von 16.08.2024 bis 29.08.2024.

In der Zeit von 30.08.2025 bis 30.09.2025 war der Bf erneut gemeinsam mit seinem Bruder B__ in Istanbul bei seiner Mutter auf Besuch.

Weder vor dem Aufbruch des Bf nach Istanbul noch nach seiner Rückkehr haben der Bf oder dessen Bruder B__ als sein Vertreter, die belangte Behörde von den Auslandsaufenthalten in Istanbul informiert.

II.1.6. Erst am 10.12.2025 und vollständig konkret am 11.12.2025 setzte der Vollmachtnehmer B__ die belangte Behörde von den Auslandsaufenthalten des Bf zum Besuch seiner Mutter in Istanbul in Kenntnis.

II.1.7. Der Bf erhielt in der Zeit von 01.08.2022 bis 07.08.2022 155,68 Euro Sozialhilfe. Für die Zeit von 15.08.2023 bis 30.08.2023 bekam der Bf 383,39 Euro und vom 15.08.2024 bis 30.08.2024 420,57 Euro an Sozialhilfe ausbezahlt. Im Zeitraum seiner Abwesenheit vom 30.08.2025 bis 30.09.2025 bezog der Bf 907,34 Euro an Sozialhilfe.

II.2.2 Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, insbesondere aus den darin enthaltenen Bescheiden, sowie der geführten Korrespondenz mit dem Bruder des Bf und der Aufstellung vom Personenkonto des Bf zum Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden.

Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 17

Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der

ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Rückerstattungspflicht nach dem Oö. SOHAG und damit korrespondierend gegen die in Spruchpunkt I des Bescheides der belangten Behörde angeordnete Ruhendstellung der Sozialhilfe in den Zeiten seiner Abwesenheit von Oberösterreich.

III.3. Der Auslandsaufenthalt des Bf zum Besuch seiner Mutter in Istanbul stellt einen berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des § 17 Z 2 Oö. SOHAG dar (*Erläuternde Bemerkungen zum Oö. SOHAG Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode*). Im Jahr 2022, aber auch in den Jahren 2023 und 2024 hat die Abwesenheit des Bf von Oberösterreich, wenn man berücksichtigt, dass der Bf am Anreisetag im Jahr 2023 und 2024, jeweils am 15.08. von Oberösterreich aufbrach und im Jahr 2023 sowie 2024, jeweils am 30.08. nach Oberösterreich zurückkehrte, nicht länger als zwei Wochen, sondern exakt 14 Tage (16.08. – 29.08.) gedauert. Im Jahr 2022 war der Bf überhaupt nur 1 Woche im Ausland.

Da sich der Bf aus berücksichtigungswürdigenden Gründen nicht länger als zwei Wochen im Jahr 2022, sowie im Jahr 2023 und 2024 außerhalb von Oberösterreich aufhielt, widerspricht teilweise die in Spruchpunkt I des Bescheides vom 22.12.2025 erfolgte Anordnung der Ruhendstellung der Bestimmung des § 17 Z 2 Oö. SOHAG.

Demzufolge basiert der Teil des angefochtenen Spruchpunktes I des Bescheides der belangten Behörde mit dem die Ruhendstellung der Sozialhilfe von 01.08.2022 bis 07.08.2022, sowie von 15.08.2023 bis 30.08.2023 und von 15.08.2024 bis 30.08.2024 verfügt wurde, auf einer inhaltlich rechtswidrigen Begründung, weshalb in teilweiser Stattgabe der Beschwerde, eine ersatzlose Behebung von diesen Spruchteilen aus Spruchpunkt I zu erfolgen hatte.

III.4. In sich konsequent und mit der Bestimmung des § 17 Z 2 Oö. SOHAG konform gehend, wurde von der belangten Behörde die Ruhendstellung der Sozialhilfe in der Zeit von 30.08.2025 bis 30.09.2025 angeordnet. Selbst wenn sich der Bf aus einem berücksichtigungswürdigenden Grund im Ausland aufgehalten hat, übersteigt im Jahr 2025 die Zeitdauer seiner Abwesenheit von Oberösterreich, den zulässigen Spielraum von 2 Wochen deutlich. Für die Zeit von 30.08.2025 bis 30.09.2025 war die von der belangten Behörde im Spruchpunkt I des Bescheides vom 22.12.2025 angeordnete Ruhendstellung der Sozialhilfe somit als rechtlich richtig zu bestätigen.

III.5. Da in der Zeit von 01.08.2022 bis 07.08.2022, sowie von 15.08.2023 bis 30.08.2023 und von 15.08.2024 bis 30.08.2024, die von der belangten Behörde angeordnete Ruhendstellung der Sozialhilfe ersatzlos zu beheben war, ist durch die an den Bf in diesen Zeiträumen erfolgte Auszahlung der Sozialhilfe kein Überbezug entstanden.

III.6. Jedoch entstand durch die in der Zeit von 30.08.2025 bis 30.09.2025, an den Bf in der Höhe von 907,34 Euro ausbezahlte Sozialhilfe, wegen seiner Abwesenheit von Oberösterreich und der zu Recht angeordneten Ruhendstellung, ein Überbezug, der an den Sozialhilfeträger zurückzuführen ist.

Der Bf bzw. der ihm zuzurechnende Vertreter hat weder vor Antritt seiner Reise nach Istanbul noch nach seiner Rückkehr, die belangte Behörde, wie es gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG seine Pflicht gewesen wäre, von seinem 1-monatigen Aufenthalt in Istanbul zum Besuch seiner Mutter informiert. Auf diese gesetzliche Meldepflicht wurde der durch seinen Bruder vertretene Bf auch ausreichend, nämlich in den Bescheiden vom 05.12.2023, GZ: BHLLSO-2016-310896/66-MJ und vom 27.12.2024, BHLLSO-2016-310896/71-DE hingewiesen. Demzufolge hat der Bf seine Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö SOHAG verletzt, sodass dieser den Überbezug in der Höhe 907,34 Euro gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Oö SOHAG an den Sozialhilfeträger rückzuerstatten hat.

Die Anordnung in Spruchpunkt III des Bescheides der belangten Behörde vom 22.12.2025, BHLLSO-2016-310896/77-HBE, dass der noch offene Überbezug von den, an den Bf laufenden Leistungen, im Ausmaß von bis zu 50 % einbehalten wird, findet Deckung in § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG. Jedoch war der Überbezug als

Konsequenz der teilweise ersatzlosen Behebung von Spruchpunkt I mit dem auf 907,34 Euro reduzierten Betrag festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner